

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

Gebäudehöhen (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan (gemessen v.Schnittpkt.zwischen Hausgrund u.festgelegter Geländeoberfläche bis zum Schnittpkt.zwischen Außenwand u.Dachhaut), bei I + U bergs. 3,5 m, talseits 5,7 m, bei II bergs.6,0 m, tals. 9,0 m; für jedes weitere Geschöß zusätzlich 3,0 m

Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr.1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan

Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan
Dachneigung der Garagen: FD und PD

Dachaufbauten (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) sind im gesamten Plangebiet unzulässig.
Dachaufklappungen u.Dachausschnitte sind zulässig im Bereich Deckblatt 2

Dachdeckung (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO) der SD muß mit dunklen Ziegeln o.ä. Material erfolgen

Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO)

Aufschüttungen u. Abgrabungen bis zu 0,50 m Höhenunterschiede gegenüber dem Gelände sind zulässig.

Einfriedungen dürfen höchstens 0,80 m hoch sein (nur lebende Hecken).
Sockelmauern nur bis 0,20 m Höhe.

Niederspannungsfreileitungen sind im Erdreich zu führen. an Straßenseiten ohne Gehweg sind die Kabel im Vorgarten zu verlegen.

Antennenanlagen (§ 111 Abs. 3 LBO)

Unzulässigkeit von mehr als einer Antenne auf Gebäuden, bei Anschlußmöglichkeit an eine Gemeinschaftsantenne überhaupt keine Außenantenne zulässig.